

07.03.90

Gesetzesantrag

der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Aufnahme-Aufhebungsgesetz)

A. Zielsetzung

Nach der Öffnung der Grenze, der Herstellung von Freizügigkeit sowie dem unumkehrbaren demokratischen Erneuerungsprozeß in der DDR besteht für das Aufnahmegesetz keine politische Legitimation mehr. Den DDR-Übersiedlern ist es, wie Bundesbürgern auch, heute zumutbar, vor einem Umzug sich selbst- und eigenverantwortlich um eine Wohnung und um Arbeit in der Bundesrepublik zu bemühen.

B. Lösung

Deshalb sind das Aufnahmegesetz und die Verordnung zur Durchführung des Aufnahmegesetzes aufzuheben.

Die Aufhebung hat zur Folge, daß die Verpflichtung des Bundes und der Länder zur Aufnahme von Übersiedlern in Notaufnahmелagern entfällt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Aufhebung des Aufnahmegesetzes finanziell entlastet. Gleichzeitig ist eine Belastung der Sozialhilfeträger zu erwarten. Ein Teil dieser auf die Kommunen zukommenden Kosten soll vom Bund erstattet werden (Art. 3 des Gesetzentwurfs).

07.03.90

Gesetzesantrag

der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die
Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet
(Aufnahme-Aufhebungsgesetz)

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES SAARLANDES
- B/2 - 2/90 -

Saarbrücken, den 5. März 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, dem Bundesrat
Anträge für eine

- Entschliebung des Bundesrates zur Neukonzeption der Aus- und Übersiedlerpolitik*) und für einen
- Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Aufnahme-Aufhebungsgesetz) sowie einen
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Gesetzes über den Lastenausgleich **)

zuzuleiten mit dem Ziel, die Entschliebung zu fassen und die Einbringung der beiden Gesetzentwürfe beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

*) siehe Drucksache 183/90

**) siehe Drucksache 185/90

Namens der Regierung des Saarlandes bitte ich, die Entwürfe gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung des Bundesrates am 16. März 1990 zu setzen.

Der Entschließungsantrag und die beiden Gesetzesanträge werden von den Ländern Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Schleswig-Holstein als Mit Antragsteller unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. F. Müller' or similar, written in a cursive style.

Entwurf
eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes
über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet
(Aufnahme-Aufhebungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Aufnahme-Aufhebungsgesetz

Das Gesetz über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und die Verordnung zur Durchführung des Aufnahmegesetzes vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), werden aufgehoben.

Artikel 2
Übergangsbestimmungen

Das Aufnahme- und Verteilungsverfahren für DDR-Übersiedler, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben, wird entsprechend den aufgehobenen Rechtsvorschriften abgewickelt.

Artikel 3
Kostentragung

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Sozialhilfesaufwendungen der Träger der Sozialhilfe für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der DDR oder Berlin (Ost) Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) gefunden haben (Übersiedler), für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme an.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Abrechnungsverfahren mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Artikel 4
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

BegründungI. Allgemeines

Der Zustrom von Übersiedlern aus der DDR in den Geltungsbereich des Grundgesetzes ist nach wie vor ungebrochen.

Im Jahre 1989 kamen etwa 344.000 Übersiedler, im Monat Januar 1990 und gegenwärtig kommen täglich noch immer etwa 2.500 Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland.

Zusammen mit dem ebenfalls weiterhin anhaltenden Aussiedlerzustrom führt diese Massenzuwanderung zu sozialen und ökonomischen Problemen in der Bundesrepublik durch weitere Erhöhung der bereits hohen Arbeitslosenquote und die Verschärfung des immer größer werdenden Wohnungsmangels.

Andererseits wird durch die Massenübersiedlung von DDR-Bürgern in die Bundesrepublik der gerade erst in Gang gekommene Demokratisierungsprozeß erheblich gefährdet. Die mit dem Übersiedlerzustrom einhergehende massive Verschlechterung der Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Gütern und Dienstleistungen verringert die Bereitschaft der DDR-Bevölkerung, in ihrer angestammten Heimat zu verbleiben und den Liberalisierungsprozeß mit zu unterstützen.

Die Wanderbewegungen haben daher sowohl in der DDR als auch in der Bundesrepublik Deutschland eine sozial und ökonomisch destabilisierende Wirkung.

Die Durchbrechung dieses Teufelskreises kann nur gelingen, wenn im Rahmen der verfassungsmäßigen Vorgaben sowie unter Wahrung aller Statusrechte der Übersiedler alles unternommen wird, um die von der Bundesrepublik ausgehende Sogwirkung zu reduzieren.

Das Ziel des Gesetzentwurfes orientiert sich an diesen Vorgaben.

Nach Öffnung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR und der Herstellung der Freizügigkeit besteht für das Aufnahmegesetz keine politische und rechtliche Legitimation mehr. Durch den unumkehrbaren demokratischen Erneuerungsprozeß in der DDR ist die politische Verfolgung entfallen.

Andererseits aber verstärkt das Aufnahmegesetz die Bereitschaft zur Übersiedlung, weil trotz der bestehenden Wohnungsnot in der Bundesrepublik für die vorläufige Unterbringung gesorgt wird. Ohne die Einrichtung von Übergangswohnheimen müßten die Übersiedlungswilligen DDR-Bürger sich selbst um Wohnraum bemühen, d.h. das Wohnraumangebot stellte eine natürliche Schranke der Massenzuwanderung dar, während die Pflicht der Länder, die vom Bund verteilten Übersiedler unterzubringen und zu versorgen, die Wohnraumsituation gänzlich unberücksichtigt läßt.

Zielsetzung des Gesetzentwurfes ist es demnach, das Gesetz über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Aufnahmegesetz - AufnG) aufzuheben und den aufgezeigten Fehlentwicklungen entgegenzusteuern.

Die Aufhebung des Aufnahmegesetzes bedeutet keine Diskriminierung der Übersiedlungswilligen, da ihre Rechtsposition im Vergleich zu Bundesbürgern nicht geschmälert wird. Sie werden vielmehr ebenso behandelt wie Bewohner der Bundesrepublik Deutschland, die in Ausübung ihres Grundrechts auf Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes ihren Wohnsitz verändern.

II. Begründung der einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Das Aufnahmegesetz verpflichtet den Bund, die jetzt anachronistisch gewordenen Aufnahmestellen für DDR-Übersiedler in Berlin-Marienfelde sowie in Gießen weiter vorzuhalten. Die Länder sind nach § 5 verpflichtet, nach einem Bundesratsschlüssel die vom Bund verteilten Übersiedler aufzunehmen und in Übergangswohnheimen vorläufig unterzubringen und zu versorgen.

Die gesteigerten Fürsorge- und Obhutspflichten machen vor dem dargestellten Hintergrund jedoch keinen Sinn mehr. Sie wirken kontraproduktiv, indem sie eine Sogwirkung und einen Anreiz zum Übersiedeln ausüben.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 hat deklamatorischen Charakter. Die Vorschrift stellt lediglich klar, daß die Bestimmungen des Aufnahmegesetzes bis zum Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes in Kraft bleiben.

3. Zu Artikel 3

Die Aufhebung des Aufnahmegesetzes wird zu einer Reduzierung, nicht aber zu einem Stop des Übersiedlerzustromes führen. Durch den Wegfall des Aufnahmeverfahrens sowie der vorläufigen Unterbringung und Versorgung in den Übergangswohnheimen werden in verstärktem Maße Kosten auf die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe durch die Übersiedleraufnahme zukommen, die allerdings nicht die Höhe der bislang vom Bund zu tragenden und beim Verwirklichung des Gesetzentwurfs zukünftig entfallenden finanziellen Aufwendungen erreichen werden. Angesicht der angespannten Finanzsituation der Kommunen einerseits, die durch eine zusätzliche Belastung in ihrer Dispositionsfreiheit weiter eingeschränkt werden, sowie der Entlastung des Bundes durch die Aufhebung des Aufnahmegesetzes andererseits, ist ein finanzieller Ausgleich durch den Bund geboten. Dieser gewährt nach Artikel 3 des Aufhebungsgesetzes einen Ausgleich in Höhe der Sozialhilfesaufwendungen für ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme an. Die zeitliche Begrenzung der Ausgleichszahlungen gewährleistet, daß der Bund die Sozialhilfeträger nicht faktisch ersetzen, sondern deren Sonderlasten lediglich im Rahmen seiner nach Art. 120 GG bestehenden Verantwortung durch Zuschüsse mildern soll.

Obwohl die zusätzlichen Sozialhilfelasten in erster Linie bei den Gemeinden entstehen, sieht Art. 3 des Entwurfs die Gewährung des Bundesausgleichs an die Länder vor. Dies erklärt sich daraus, daß das Grundgesetz mit Ausnahme des Art. 106 Abs. 8 GG keine

unmittelbaren Finanzausgleichsbeziehungen zwischen Bund und Gemeinden vorsieht. Vielmehr richtet sich die vorgesehene Kostenregelung in Voraussetzungen und Rechtsfolgen nach Art. 104a Abs. 3 GG. Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Ländern.

Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes enthält eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung; die Zustimmung des Bundesrates ist wegen Art. 80 Abs. 2 GG erforderlich.

4. Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

5. Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über
die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Aufnahme-
Aufhebungsgesetz)

- Antrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen,
Saarland und Schleswig-Holstein -

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990
beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag
nicht einzubringen.